



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundесwirtschaftskammer

Bundесwirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach

195

Kreisgericht Wels (3-fach)

Maria-Theresia-Straße 12
4601 Wels

Ihre Zahl/Nachricht vom
1 Cg 52/91
27. 5. 1991

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 227/91/Bti/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 259

Datum
28. 10. 91

Betreff
Vermietung von Gabelstaplern, Feststellung eines
Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des obigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Baumaschinen beteiligten Unternehmen des Handels, des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

- " 1. Vermieten Sie Baugeräte, insbesondere Diesel-Gabelstapler ?
2. Mieten Sie solche Geräte ?

1100.0108

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach mangels anders lautender Vereinbarung bei Vermietung von Baugeräten ohne Betriebsstundenzähler, insbesondere Diesel-Gabelstaplern, eine Miete nur für jene Tage verrechnet wird, an denen der Gabelstapler beim Mieter tatsächlich im Einsatz war ?
4. Erscheint mangels konkreter Vereinbarung ein täglicher Mietzins von öS 1000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer für einen Diesel-Gabelstapler mit 3,5 Tonnen Tragkraft handelsüblich ?
5. Für den Fall der Verneinung der Frage 4.: Erscheint dieser Mietzins zu hoch bzw zu tief, bzw welcher Betrag erscheint handelsüblicherweise angemessen ?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 81 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 32 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 34 aus dem Gewerbe und 15 aus der Industrie. Aus Wien kommen 11 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 28 Befragten aus dem Handel, 20 aus dem Gewerbe und drei aus der Industrie bejaht, während zwei aus dem Handel, vier aus dem Gewerbe und vier aus der Industrie die Frage 2. bejahten. Beide Fragen wurden von zwei Befragten aus dem Handel, zehn aus dem Gewerbe und acht aus der Industrie bejaht. Sechs Befragte aus dem Handel, neun aus dem Gewerbe und sieben aus der Industrie schränkten allerdings ihre Bejahung dahin ein, daß sie zwar keine Diesel-Gabelstapler mieten bzw vermieten, wohl aber Baugeräte, sodaß sie als branchenzugehörig anzusehen sind.

Die Frage 3. wurde von 31 Befragten aus dem Handel, 31 aus dem Gewerbe und 12 aus der Industrie verneint und nur von einem Befragten aus dem Gewerbe und zwei aus der Industrie bejaht. Ein

- 3 -

Befragter aus dem Handel, zwei aus dem Gewerbe und einer aus der Industrie haben diese Frage nicht beantwortet.

Die Frage 4. wurde von 26 Befragten aus dem Handel, 26 aus dem Gewerbe und vier aus der Industrie bejaht, wovon allerdings acht Befragte aus dem Handel, fünf aus dem Gewerbe und einer aus der Industrie die Bejahung auf den Fall einer kurzfristigen Vermietung einschränkten und für längerfristige Vermietung diesen Mietzinsbetrag als zu hoch angaben. Ein Bejahender aus dem Gewerbe gab an, daß bei kürzerer Mietdauer dieser Betrag zu niedrig sei. Als "kurzfristig" wurden folgende Zeitspannen angegeben: Je zwei Befragte weniger als drei Tage, eine Woche; je ein Befragter tageweise, zwei bis fünf Tage, einige Tage bis ein Monat und fünf bis acht Tage. Sechs Befragte aus dem Handel, acht aus dem Gewerbe und acht aus der Industrie haben diese Frage verneint. Drei Befragte aus der Industrie haben diese Frage nicht beantwortet.

Bezüglich der Frage 5. ergibt sich ein höchst unterschiedliches Bild. Drei Befragte aus dem Gewerbe und einer aus der Industrie bezeichneten die angegebene Miete als "sehr hoch" bzw "zu hoch", ansonsten wurde zuzüglich Mehrwertsteuer folgende Mietzinse für die stundenweise Vermietung von Diesel-Gabelstaplern mit 3,5 Tonnen Tragkraft angegeben: Zwei Befragte aus dem Handel und einer aus der Industrie S 2000,--, ein Befragter aus dem Gewerbe pro Arbeitstag S 1046,-- bzw pro Kalendertag S 698,--, ein Befragter aus der Industrie S 850,--, ein Befragter aus dem Handel und einer aus dem Gewerbe S 800,--, ein Befragter aus der Industrie bei kurzfristiger Vermietung S 700,-- bis 800,-- und bei langfristiger Vermietung S 500,-- bis S 600,--, ein Befragter aus dem Handel und einer aus der Industrie S 700,--, ein Befragter aus der Industrie S 600,-- und ein Befragter aus dem Gewerbe S 364,--. Ein Befragter aus dem Handel, zwei aus dem Gewerbe und einer aus der Industrie haben diese Frage nicht beantwortet.

Es ergibt sich somit bezüglich der Frage 3. eine weit überwiegen-

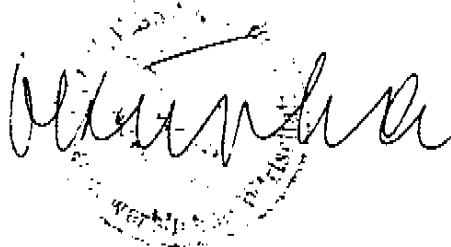
- 4 -

de Mehrheit der verneinenden Stimmen. Bei der Frage 4. ist für den Fall kurzfristiger Vermietung die Zahl der bejahenden Stimmen bei Handel und Gewerbe stark überwiegend, während bei der Industrie die verneinenden Stimmen überwiegen; für den Fall langfristiger Vermietung ist jedoch das Überwiegen der bejahenden Stimmen wesentlich geringer. Bei der Frage 5. ist das Bild höchst uneinheitlich; es überwiegen aber die Stimmen, die einen Mietzins von unter S 1000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer als angemessen ansehen.

Aufgrund dieser Ergebnisse erscheint daher der Bundeskammer die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Baumaschinen ein Handelsbrauch, wonach mangels anderslautender Vereinbarung bei Vermietung von Baugeräten ohne Betriebsstundenzähler, insbesondere Diesel-Gabelstaplern, eine Miete nur für jene Tage verrechnet wird, an denen der Gabelstapler beim Mieter tatsächlich im Einsatz war, nicht besteht. Trotz der gegenteiligen Mehrheitsverhältnisse bei der Industrie erscheint weiters der Bundeskammer die Feststellung berechtigt, daß bei kurzfristiger Vermietung von Diesel-Gabelstaplern mit 3,5 Tonnen Tragkraft ein täglicher Mietzins von S 1000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer als handelsüblich angesehen werden kann, während bei langfristiger Vermietung dieser Betrag zu hoch liegt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



The image shows a handwritten signature in dark ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' around the perimeter and 'WIEN' at the bottom. The signature is written in a cursive style.